

Dr. Wolfgang Peschorn
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0637-V/7/2019

Wien, am 4. November 2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 11. September 2019 unter der Nr. **4159/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Kosten der Abschiebung der Familie Altanchuluu nach Ulaanbaatar“ gerichtet, die ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworte:

Zur Frage 1:

- *Wie viele BeamtInnen waren zur Festnahme der Familie an ihrem Wohnort wie lange im Einsatz?*

Es waren sechs Exekutivbeamten drei Stunden im Einsatz.

Zur Frage 2:

- *Wie viele BeamtInnen waren zur Verbringung der Familie in die Schubhaft in Wien wie lange im Einsatz?*

Es waren vier Exekutivbeamten 4 Stunden sowie bei der Rückfahrt 3 Stunden und 15 Minuten im Einsatz.

Zur Frage 3:

- *Wie viele Beamten waren zur Verbringung der Familie von der Schubhaft zum Flughafen wie lange im Einsatz?*

Neun Beamten waren 3,5 Stunden zur Verbringung der Familie von der Schubhaft zum Flughafen im Einsatz. Diese Zeitspanne beinhaltet sowohl die Anreise der Beamten von der jeweiligen Dienststelle zum Polizeianhaltezentrum (PAZ) als auch jene vom PAZ zum Flughafen.

Zur Frage 4:

- *Wie viele Beamten waren zur Verbringung der Familie von Wien nach Ulaanbaatar wie lange im Einsatz?*
 - Warum waren so viele Beamten für die Begleitung notwendig?*

Zur Verbringung der Familie von Wien nach Ulaanbaatar waren aus einsatztaktischen Gründen neun Beamten ca. 48 Stunden im Einsatz. Es ist anzumerken, dass es keinen festgelegten, bei jedem Flug gültigen Schlüssel bezüglich der Relation von Begleitpersonen zu rückzuführenden Personen gibt; für Linienabschiebungen ist jedoch grundsätzlich vorgesehen, dass Einzelpersonen durch mindestens drei Beamten begleitet werden.

Zur Frage 5:

- *Waren noch andere Personen beim Flug dabei?*
 - Wenn ja, welche und warum?*

Der Flug wurde aus Gründen der gesundheitlichen Prävention durch eine polizeiliche Amtsärztin begleitet.

Zu den Fragen 6 und 7:

- *Nach welchen Entscheidungskriterien wurde die Fluglinie und Route des Abschiebefluges ausgewählt?*
- *Nach welchen Entscheidungskriterien wurde die Fluglinie und Route des Rückfluges der Beamten nach Wien ausgewählt?*

Die Auswahl erfolgte aufgrund der zur Verfügung stehenden Optionen des Flugangebots entsprechend den Vorgaben des Bundesministeriums für Inneres. Diese sehen vor, dass die Buchung entsprechend den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vorgenommen wird und die Rückflüge zum erstmöglichen Zeitpunkt stattfinden. Bei der gegenständlichen Abschiebung wurden alle diese Parameter bei der Buchung berücksichtigt.

Zur Frage 8:

- *Wie lange dauerte die Wartezeit der Beamten bis zum Rückflug?*

Die Wartezeit der Beamten bis zum Rückflug betrug 21 Stunden.

Zur Frage 9:

- *Welche Kosten sind im Rahmen der Abschiebung, abseits dem Heranziehen der Arbeitszeit der eingesetzten Beamten, angefallen?*

Im Rahmen der Abschiebung sind Ticketkosten für die Fremden, die Eskorten und den Amtsarzt in der Höhe von € 19.998,59 angefallen. Die Hotelkosten der Eskorten in der Höhe von € 1.150,- werden im Zuge der Reisekostenabrechnung von der zuständigen Landespolizeidirektion getragen.

Zu den Fragen 10 und 11:

- *Wann wurde durch wen die Flugtauglichkeit der Familienmitglieder untersucht?*
- *Zu welchem Ergebnis kam die untersuchende Person jeweils?*
 - a. *Wurden der über die Flugtauglichkeit entscheidenden Person ärztliche Befunde übermittelt? Wenn ja, inwiefern wurden diese berücksichtigt?*

Bei jeder begleiteten Abschiebung auf dem Land- und Luftweg sind die betroffenen Fremden möglichst unmittelbar, längstens jedoch 24 Stunden vor der Abfahrt oder dem Abflug von einem Amtsarzt zu untersuchen. Die Untersuchungen im konkreten Fall erfolgten durch einen diensthabenden Amtsarzt der Landespolizeidirektion Wien am 29. August 2019 zwischen 16:00 und 16:55 Uhr.

Bei drei Personen wurde die vollkommene Flugtauglichkeit, bei zwei Personen aufgrund von Atemwegsproblemen eine eingeschränkte Flugtauglichkeit befunden. Dem untersuchenden Amtsarzt wurde ein Arztbrief der Ambulanz der Pulmonologie/Allergologie des Landeskrankenhauses – Universitätsklinikums Graz, Universitätsklinik Kinder- und Jugendheilkunde vorgelegt, welcher vidiert und bei der Untersuchung entsprechend berücksichtigt wurde. Gemäß der Anordnung des Amtsarztes wurde daher vorsorglich ein entsprechendes Medikament mitgeführt. Zusätzlich dazu wurde vom Bundesministerium für Inneres angeordnet, dass der Flug amtsärztlich begleitet wird (siehe Antwort zu Frage 5).

Dr. Wolfgang Peschorn

